



02/2019

CONTACT

Steuern und Wirtschaft – Informationen für Mandanten und Geschäftspartner



Aus der Praxis, für die Praxis:
Digitalisierung, Aufbewahrungspflichten 07–09

In der Ausgabe 02/2019

Rechtsprechung: vorläufig festgesetzte Zinsen, Einstufung als Liebhaberei,	
Miete bei Möblierung, fehlende Rechnungsnummern, Grundstückwert bei Schenkung	04–06
Aus der Praxis, für die Praxis: Digitalisierung, Aufbewahrungspflichten	07–09
Rund um die Kasse – ein Thema und kein Ende	10–11
Rechtsprechung: privat genutzte Dienstfahrzeuge, Ausfall von Gesellschafterdarlehen	12–14
Digipedia: digitale Trends für Sie übersetzt	15



Kirchplatz 1 in Ruhland – ein neuer Standort für Boche & Kollegen

V. l. n. r.: Steuerberater Toni Boche, Peter und Ursula Uhlig (UP-Unternehmensberatung),
Kathrin von Malotki (früher UP-Unternehmensberatung, jetzt Boche & Kollegen), Tamara Bauer,
Steuerberaterin Gundel Boche

www.boche.de



Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant, verehrte Geschäftsfreunde,

im Jahr 2019 lassen bisher große Neuerungen auf sich warten, da die Regierungstätigkeit blockiert ist. Nichtsdestotrotz finden Sie auch in dieser Ausgabe von „Contact“ wieder viele steuerliche Aspekte zusammengestellt. Sie ergeben sich insbesondere aus der aktuellen Rechtsprechung.

Dauerbrenner sind die Veröffentlichungen zum Thema Kasse. Hier lässt sich die Finanzverwaltung laufend neue Dinge einfallen, welche die Arbeit an der Basis der Mandanten erschweren.

Dass die Digitalisierung ständig voranschreitet, ist nicht zu übersehen. Auf diesem Gebiet wollen wir Sie ebenfalls bestmöglich mitnehmen. Bitte sprechen Sie uns dazu an.

Neuigkeiten gibt es auch in eigener Sache. Wir haben einen neuen Hafen angesteuert und zum 7.6.2019 eine kleinere Kanzlei in Ruhland übernommen. Bis zum 6.6. lief hier die Finanz- und Lohnbuchhaltung über die Ruhlander UP-Unternehmensberatung GmbH (die steuerliche Betreuung erfolgte in den alten Bundesländern). Wir betreuen die neuen Mandanten vom bisherigen Geschäftssitz in Ruhland aus und teilweise an unserem Standort in Hoyerswerda. Am Steuer stehen Gundel und Toni Boche, unterstützt von den Mitarbeitern in Hoyerswerda sowie der bisherigen Ruhlander Mitarbeiterin Kathrin von Malotki.

So bleibt unser Kanzlei-Schiff immer in Bewegung. Nach wie vor führt es Sie sicher durch alle Steuerengewässer!

Wir wünschen Ihnen einen schönen Sommer.

Herzlichst
Uwe Boche
Steuerberater



Zinsen werden vorläufig festgesetzt

Die Finanzverwaltung ordnet an, dass Zinsfestsetzungen künftig mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen werden. Damit reagiert sie auf die verfassungsrechtlich umstrittene Frage, ob der Zinssatz von 6 % für Nachzahlungszinsen bei Steuernachforderungen überhöht ist. Bei einer Zinsfestsetzung mit einem Vorläufigkeitsvermerk (vorläufige Zinsfestsetzung) sind Einsprüche gegen die Zinsfestsetzung nicht mehr erforderlich, soweit die Höhe des Zinssatzes angegriffen wird.

Hintergrund: Der gesetzliche Zinssatz im Steuerrecht beträgt 6 % jährlich. Dies betrifft Zinsen für Steuernachzahlungen, für gestundete oder ausgesetzte Beträge und für hinterzogene Steuern. Die Höhe des Zinssatzes ist verfassungsrechtlich umstritten. Der Bundesfinanzhof (BFH) hält den Zinssatz nach einer vorläufigen Prüfung für den Verzinsungszeitraum ab 2012 für verfassungsrechtlich zweifelhaft. Das Bundesfinanzministerium (BMF) gewährt Aussetzung der Vollziehung für Zinsen für Verzinsungszeiträume ab dem 1.4.2012 (lesen Sie hierzu unsere Mandanten-Information 2/2019).

Wesentliche Aussagen des BMF: Das BMF ordnet nun an, dass Zinsfestsetzungen grundsätzlich vorläufig festgesetzt werden.

- Der Vorläufigkeitsvermerk gilt für erstmalige Zinsfestsetzungen, aber auch bei der Korrektur einer Zinsfestsetzung.
- Hat der Steuerpflichtige Einspruch gegen eine Zinsfestsetzung eingelegt, die noch nicht mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen war, so ruht

das Einspruchsverfahren, bis die anhängigen Verfahren beim Bundesverfassungsgericht und beim BFH entschieden werden.

- **Hinweis:** Befindet sich der Steuerpflichtige schon im Klageverfahren beim Finanzgericht oder beim BFH, darf der Vorläufigkeitsvermerk für die Zinsfestsetzung nur auf Antrag des Steuerpflichtigen vorgenommen werden.
- Ergeht die Zinsfestsetzung vorläufig und wird hiergegen Einspruch eingelegt, so ist der Einspruch als unbegründet zurückzuweisen. Dies gilt allerdings nicht, wenn der Steuerpflichtige neben dem Einspruch auch die Aussetzung der Vollziehung der Zinsfestsetzung beantragt.

Hinweise: Die Vorläufigkeitsfestsetzung bewirkt, dass bei einer für den Steuerzahler positiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Zinsfestsetzung zugunsten des Steuerzahlers geändert werden kann, ohne dass dieser vorher Einspruch eingelegt haben muss.

Der Vorläufigkeitsvermerk wird auch für Erstattungszinsen gelten. Vor einer künftigen Änderung einer Festsetzung über Erstattungszinsen dürfte der Steuerzahler aber durch eine Regelung zum Vertrauensschutz, die für Zinsfestsetzungen ebenso gilt, geschützt sein. Allerdings ist zu erwarten, dass der Gesetzgeber jedenfalls für die Zukunft den Zinssatz für Erstattungszinsen mindern wird, falls das Bundesverfassungsgericht den aktuellen Zinssatz von 6 % für Nachzahlungszinsen für zu hoch erachten sollte.

Bei Dauerverlusten als Liebhaberei eingestuft

Ergeben sich aus dem Betrieb eines Geschäftes über Jahre erhebliche Verluste, ohne dass Umstrukturierungsmaßnahmen ergriffen werden, können die Verluste nach einer gewissen Anlaufphase als Liebhaberei eingestuft werden und sind damit ab diesem Zeitpunkt steuerlich nicht mehr anzuerkennen.

Hintergrund: Die Erzielung von Einkünften setzt eine Einkünfteerzielungsabsicht voraus. Fehlt die Einkünfteerzielungsabsicht, spricht man von Liebhaberei. Es ist dann anzunehmen, dass die Verluste aus privaten Gründen in Kauf genommen werden. Eine steuerliche Berücksichtigung scheidet aus.

Sachverhalt: Die Antragstellerin in dem Eilverfahren war hauptberuflich Geschäftsführerin einer GmbH. Nebenberuflich betrieb sie seit 2007 in einem kleinen Wintersportort mit circa 2.300 Einwohnern ein Modegeschäft für hochwertige Damen- und Herrenmode und beschäftigte Arbeitnehmer, unter anderen eine Freundin. Im Zeitraum von 2007 bis 2017 erzielte sie Verluste in Höhe von circa 800.000 Euro. Das Finanzamt (FA) erkannte die Verluste bis einschließlich 2012 an, danach allerdings nicht mehr. Im Jahr 2018 stellte die Antragstellerin den Betrieb des Modegeschäftes ein.

Entscheidung: Das Finanzgericht München (FG) wies den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ab:

- Die Berücksichtigung von Verlusten setzt voraus, dass der Steuerpflichtige über die gesamte Dauer seiner Tätigkeit einen Totalgewinn erzielen will. Dabei kommt es nicht nur auf dessen Absicht an; denn diese ist schwer überprüfbar. Es sind äußere Merkmale zu prüfen, nämlich der Erfolg und die Art der Tätigkeit. Daher ist zu ermitteln, ob der Betrieb überhaupt geeignet ist, einen Gewinn zu erwirtschaften.
- Bei einem Verlustbetrieb ist zu prüfen, ob die Tätigkeit zur Befriedigung persönlicher Neigungen dient oder ob die Verluste aus persönlichen Gründen hingenommen werden. Ist beides nicht der Fall, kann aus dem

Umstand, dass auf die Verluste nicht mit geeigneten Umstrukturierungsmaßnahmen reagiert wird, auf das Fehlen einer Totalgewinnabsicht geschlossen werden.

- Im Streitfall hat die Antragstellerin jahrelang Verluste hingenommen, ohne hierauf mit Umstrukturierungsmaßnahmen reagiert oder ein schlüssiges Betriebskonzept erstellt zu haben. Spätestens 2013 hätte sie erkennen müssen, dass der kleine Wintersportort nicht geeignet ist, um hochwertige Mode zu verkaufen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin die Verluste mit ihren Einkünften als Geschäftsführerin verrechnen konnte. Hinzu kommt, dass sie in dem Geschäft eine Freundin beschäftigte, das Betriebsfahrzeug auch für Privatfahrten nutzen konnte und sie über ihr Geschäft am sozialen Leben im Wintersportort, zum Beispiel in der dortigen Wirtschaftsgemeinschaft „Die Kaufleute“, teilnehmen konnte.

Hinweise: Sobald das Finanzamt Zweifel an der Einkünfteerzielungsabsicht hat, erlässt es die Steuerbescheide hinsichtlich der Verluste nur noch vorläufig. Stellt sich später heraus, dass tatsächlich keine Gewinne erzielt werden, werden die Steuerbescheide zu Ungunsten des Steuerpflichtigen geändert und Steuern zuzüglich Zinsen nachgefordert.

Da die Dauer der Anlauf- oder Aufbauphase bei Neugründungen für jeden Betrieb individuell und branchentypisch ist, gibt es keine feste Zeitbegrenzung für die Berücksichtigung anfänglicher Verluste. Es wird für gewöhnlich ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren in Betracht kommen. Danach wird das FA allerdings Umstrukturierungsmaßnahmen erwarten.

Ortsübliche Miete für möblierte Wohnung

Beläuft sich die vereinbarte Miete auf mindestens 66 % der ortsüblichen Miete, wird ein Verlust aus der Vermietung grundsätzlich in voller Höhe anerkannt. Bei Vermietung einer (teil-)möblierten Wohnung ist die ortsübliche Miete aufgrund der (Teil-)Möblierung um einen Zuschlag zu erhöhen. Dieser Zuschlag kann entweder aus dem Mietspiegel oder aber aus einem am Markt realisierbaren Möblierungszuschlag abgeleitet werden.

Hintergrund: Aus der Vermietung von Wohnungen an Angehörige werden in der Regel Verluste erzielt. Da der Verlust möglicherweise auch aus privaten Gründen, nämlich der Unterstützung des Angehörigen, in Kauf genommen wird, hat der Gesetzgeber zurzeit eine Grenze von 66 % gesetzt. Beträgt die vereinbarte Miete demnach mindestens 66 % der ortsüblichen Miete, geht der Gesetzgeber von einer vollentgeltlichen Vermietung aus und erkennt den Verlust grundsätzlich in voller Höhe an. Wird diese Grenze nicht erreicht, wird die Vermietung in eine entgeltliche und in eine unentgeltliche Vermietung aufgeteilt und nur der Verlust, der sich aus der entgeltlichen Vermietung ergibt, anerkannt.

Streitfall: Die Kläger vermieteten eine 80 Quadratmeter große Eigentumswohnung an ihren Sohn zu einer Kaltmiete von 325 Euro (= 4,06 Euro/Quadratmeter) zuzüglich Nebenkosten von 155 Euro. Die Wohnung war mit einer Einbauküche, einer Waschmaschine und einem Trockner ausgestattet, deren Kosten zusammen circa 10.000 Euro betragen. Nach dem Mietspiegel ergab sich eine ortsübliche Miete von 5,60 bis 5,75 Euro/Quadratmeter. Das Finanzamt erkannte den sich aus der Vermietung ergebenden Verlust nur zum Teil an, weil die vereinbarte Miete die im Streitjahr 2006 gültige Grenze von 56 % der ortsüblichen Miete nicht erreichte.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) verwies die Sache zur weiteren Aufklärung an das Finanzgericht (FG) zurück:

- Maßgeblich ist die ortsübliche Kaltmiete für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung zuzüglich der umlagefähigen Betriebskosten. Im Ergebnis kommt es damit auf die ortsübliche Warmmiete an.
- Die Miete für eine teilweise möblierte Wohnung ist in der Regel höher als die Miete für eine unmöblierte Wohnung. Daher ist die ortsübliche Warmmiete noch um einen **Möblierungszuschlag** zu erhöhen, unabhängig davon, ob sich die Möbel in der Wohnung, im Keller oder im sonstigen Gemeinschaftseigentum befinden.

Der Möblierungszuschlag ist wie folgt zu ermitteln:

- Soweit der Mietspiegel einen prozentualen Zuschlag oder eine Erhöhung des Ausstattungsfaktors über ein Punktesystem vorsieht, ist diese Erhöhung als marktüblich anzusehen und anzusetzen.
- Lässt sich aus dem Mietspiegel kein Zuschlag entnehmen, kann ein am Markt realisierbarer Möblierungszuschlag angesetzt werden. Hierzu ist der örtliche Mietmarkt für möblierte Wohnungen heranzuziehen, gegebenenfalls unter Mithilfe eines Sachverständigen.
- Ergibt sich weder aus dem Mietspiegel noch aus dem örtlichen Markt ein Möblierungszuschlag, ist die ortsübliche Miete nicht zu erhöhen. Insbesondere wäre eine Erhöhung der Miete in Höhe der Abschreibung für die Möbel unzulässig, weil die Abschreibung mit der ortsüblichen Miete nichts zu tun hat.

Hinweise: Das FG muss nun die ortsübliche Warmmiete ermitteln und prüfen, ob und inwieweit die ortsübliche Warmmiete um einen Möblierungszuschlag zu erhöhen ist.

Keine Hinzuschätzung wegen fehlender fortlaufender Rechnungsnummern

Das Finanzamt darf keine Hinzuschätzungen vornehmen, wenn der Unternehmer im Rahmen einer Einnahmenüberschussrechnung keine fortlaufenden Rechnungsnummern verwendet hat, sondern eine zufällige, durch den Computer erzeugte Nummerierung. Der Ausweis einer solchen zufälligen Nummerierung spricht nicht für die Unvollständigkeit der erfassten Einnahmen.

Hintergrund: Umsatzsteuerrechtlich müssen Rechnungen unter anderem eine fortlaufende Nummer enthalten, damit der **Rechnungsempfänger** einen Vorsteuerabzug geltend machen kann. Ist die Nummerierung der Ausgangsrechnungen unvollständig, können sich jedoch auch für den **Rechnungsaussteller** Konsequenzen ergeben, weil das Finanzamt dann vermutet, dass ein Teil der Ausgangsrechnungen schwarz vereinnahmt worden ist.

Streitfall: Der Kläger führte Veranstaltungen durch, die auf seiner Internetseite gebucht werden konnten. Bei einer Buchung wurde eine Buchungsnummer elektronisch erzeugt; die Buchungsnummer setzte sich aus der jeweiligen Veranstaltungsnummer und aus einer weiteren Nummer, bestehend aus dem Geburtsdatum des Buchenden und dem Rechnungsdatum, zusammen. Dadurch entstanden keine fortlaufenden Rechnungsnummern. Der Kläger ermittelte seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung.

Das Finanzamt beanstandete, dass der Kläger keine fortlaufenden Rechnungsnummern verwendet hatte, und erhöhte den Gewinn durch eine Hinzuschätzung.

Entscheidung: Das Finanzgericht Köln (FG) gab der Klage statt:

- Bei der Einnahmenüberschussrechnung besteht die Pflicht, die Einnahmen einzeln aufzuzeichnen. Dieser Pflicht ist der Kläger nachgekommen.
- Hingegen besteht bei der Einnahmenüberschussrechnung keine Pflicht, fortlaufende Rechnungsnummern zu verwenden. Eine solche Pflicht ergibt sich zwar aus dem Umsatzsteuergesetz; sie hat aber nur Bedeutung für den Vorsteuerabzug des Rechnungsempfängers.
- Im Streitfall hat der Kläger systembedingt und damit bewusst eine lückenhafte Nummernfolge verwendet, indem er die Buchungsnummer mit der Veranstaltungsnummer, dem Datum und dem Geburtsdatum des Kunden kombiniert hat. Aus den sich hieraus ergebenden Lücken kann nicht auf eine Unvollständigkeit der Einnahmen geschlossen werden. Anhaltspunkte für eine unvollständige Einnahmenerfassung, wie zum Beispiel ungeklärte Geldzuflüsse oder doppelt vergebene Rechnungsnummern, lagen nicht vor. Auch hat das Finanzamt keine Geldverkehrsrechnung durchgeführt, aufgrund derer sich Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Gewinnermittlung ergeben würden.

Hinweise: Das Urteil sollte nicht missverstanden werden. Wer nämlich mit **Unternehmern** Verträge schließt, kommt um eine fortlaufende Nummerierung der Rechnung nicht umhin, weil der Vertragspartner eine ordnungsgemäße Rechnung mit einer fortlaufenden Rechnungsnummer benötigt, um den Vorsteuerabzug geltend zu machen. Dabei ist es umsatzsteuerlich nicht schädlich, wenn separate Rechnungsnummernkreise verwendet werden, zum Beispiel je nach Bundesland mit einem Buchstabenzusatz für das jeweilige Land (z. B. B1 für Berlin oder HH1 für Hamburg).

Wer hingegen nur mit Privatkunden Verträge schließt, muss bei der Einnahmenüberschussrechnung keine fortlaufende Rechnungsnummer verwenden, sondern kann bewusst eine lückenhafte Nummerierung verwenden, wie das FG deutlich macht. Hiervon ist allerdings der Fall zu unterscheiden, in dem sich der Unternehmer zu einer lückenlosen Nummerierung entschieden hat, die Rechnungen dann aber tatsächlich Lücken bei der Nummerierung aufweisen. Hier wird das Finanzamt grundsätzlich zu Recht von einer unvollständigen Einnahmenerfassung ausgehen dürfen und Hinzuschätzungen vornehmen.

Nachweis eines niedrigeren Grundstückswerts bei einer Schenkung

Zwar kann bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer mithilfe eines Sachverständigengutachtens ein niedrigerer Grundstückswert nachgewiesen werden. Das Sachverständigengutachten muss aber ordnungsgemäß erstellt worden sein: Neben der Beachtung der gesetzlichen Vorgaben für die Grundstücksbewertung müssen die Begutachtungsgrundlagen zutreffend erhoben und dokumentiert worden sein.

Hintergrund: Werden Grundstücke vererbt oder verschenkt, muss der Wert des Grundstücks ermittelt werden, um Erbschaft- und Schenkungsteuer festsetzen zu können. Hierzu gibt es verschiedene Bewertungsverfahren, die von der Art und Nutzung des Hauses abhängig sind. Bei vermieteten

Wohnimmobilien ist zum Beispiel das Ertragswertverfahren vorgesehen. Der Steuerpflichtige hat jedoch die Möglichkeit, durch ein Gutachten einen niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen.

Streitfall: Dem Kläger wurde 2007 ein Miethaus geschenkt, das 1900 gebaut und seitdem nicht mehr saniert worden war. Für die Bemessungsgrundlage bei der Schenkungsteuer ließ der Kläger ein Sachverständigengutachten erstellen. Der Sachverständige leitete einen sogenannten Ertragswert der Immobilie von 800.000 Euro ab. Den Betrag ermittelte der Gutachter im Rahmen einer Ortsbesichtigung, bei der er die Immobilie von außen und eine von 17 Wohnungen auch im Innenbereich besichtigte. Das Finanzamt erkannte einen Sanierungsstau nur in Höhe von 101.000 Euro an und setzte den Wert für die Schenkungsteuer auf 699.000 Euro fest (800.000 Euro Ertragswert abzüglich 101.000 Euro Sanierungsstau).

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Nur ein ordnungsgemäß erstelltes Gutachten ist für den Nachweis eines niedrigeren Grundstückswertes geeignet. Dies setzt zunächst voraus, dass der Gutachter die gesetzlichen Vorgaben für die Grundstücksbewertung beachtet; das Gutachten muss also eine methodische Qualität aufweisen.
- Zum anderen muss der Gutachter das Grundstück einschließlich Gebäude auch besichtigen und die Grundlagen, auf die er seine Bewertung stützt, dokumentieren. Er darf sich nicht nur auf Auskünfte des Auftraggebers oder auf seine jahrelange Erfahrung stützen.
- Im Streitfall hat der Gutachter zwar zutreffend das sogenannte Ertragswertverfahren angewendet, bei dem der Grundstückswert aus den Bodenpreisen und dem Mietertrag abgeleitet wird. Hierbei kann auch ein Sanierungsstau wertmindernd berücksichtigt werden. Der Gutachter hat jedoch bei der Ermittlung des Ertragswertes die erzielten Mieten zugrunde gelegt und dann einen Sanierungsstau abgezogen. Gleichzeitig hat er darauf hingewiesen, dass nach der Sanierung höhere Mieten erzielt werden können. Insofern hat er den wegen des Instandsetzungsbedarfs vorzunehmenden Abschlag vom Ertragswert zu hoch angesetzt.
- Außerdem hat der Gutachter nur eine einzige Wohnung, die leer stand, besichtigt, nicht aber die 16 vermieteten Wohnungen. Er konnte daher den Sanierungsbedarf für die vermieteten Wohnungen nicht feststellen, sondern hat sich nur auf die Angaben des Klägers und auf seine eigene Erfahrung verlassen. Damit sind die Begutachtungsgrundlagen nicht ausreichend erhoben und dokumentiert worden.

Hinweis: In der Praxis muss darauf geachtet werden, dass der Gutachter ordnungsgemäß arbeitet und sich das Grundstück umfassend anschaut, wenn er Bewertungsabschlüsse vornimmt. Der Gutachter darf sich insoweit nicht auf die Aussagen des Steuerpflichtigen stützen. Je weniger der Gutachter selbst ermittelt hat, desto niedriger ist der Nachweiswert seines Gutachtens. Wegen der Beweislast geht dies dann zulasten des Steuerpflichtigen.

Vermieden werden sollten auch Fehler bei der methodischen Qualität des Gutachtens. Wenn der Gutachter bereits bei der Ermittlung der Mieteinnahmen eine niedrige Miete wegen der Mängel der Immobilie ansetzt, darf er den Mangel nicht noch zusätzlich vom Mietwert abziehen.



Digitalisieren Sie Ihre Finanzbuchhaltung

Im Folgenden wollen wir Ihnen die Vorteile der Digitalisierung der Finanzbuchhaltung nahebringen. Gemeinsam mit Ihnen schneiden wir ein für Sie vorteilhaftes Konzept.

Bei vielen Mandanten ist dies bereits umgesetzt.

Wann sind Sie dabei? Die Zukunft kommt. Es gibt 2 Wege:

1. Sie scannen (hier haben Sie die größten Vorteile für Ihr Unternehmen).
2. Die Digitalisierung erfolgt in unserem Unternehmen.

Markante Vorteile der digitalen Finanzbuchhaltung in der Buchhaltung

- Optimierung der Buchhaltung und Ihrer Verwaltungsprozesse durch Einsatz moderner Technik
- Über den Umfang des Einsatzes entscheiden Sie selbst.
- Der Online-Arbeitsplatz ermöglicht Ihnen jederzeit Einblick in Ihr Belegarchiv und eine Vielzahl von Auswertungen.
- Rechnungen und Belege verbleiben bei Ihnen im Haus und stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung.
- Zeitaufwendiges Vor- und Zurücksortieren der Belege für die Buchung sowie Anfahrten zur Kanzlei zum Bringen und Holen der Belege entfallen.
- Buchführung ist topaktuell, qualitativ hochwertig und liefert aussagekräftige, betriebswirtschaftliche Auswertungen; doppelte OPOS-Buchführung entfällt.
- Kein Termindruck bei Fristen (z. B. UStVA)
- Elektronische Belegarchivierung für 10 Jahre (zentrales, sicheres Belegarchiv): Zu jeder Buchung ist ein digitaler Beleg hinterlegt, der für Monats- oder Jahresabschlüsse und Prüfungen zur Verfügung steht.
- Richtige Handhabung digitaler Belege, Sicherung des Vorsteueranspruches
- Unabhängigkeit von eigenem Personal (z. B. keine Ausfallzeiten)
- Zeitunabhängige Erfassung

- Bei Betriebsprüfungen sind keine Papierbelege bereitzustellen, sondern es erfolgt die Bereitstellung einer Archiv-CD mit Buchführung und Belegen.

Software-Tipp

Mit der Belegverwaltung von „Datev Unternehmen online“ können Sie Ihre elektronischen Rechnungen und Kontoauszüge revisions sicher archivieren, wozu Sie gesetzlich verpflichtet sind. (Hinweis: Pflichtverletzungen können mit einem Ordnungsgeld von bis zu 25.000 Euro belegt werden.)

Markante Vorteile der digitalen Finanzbuchhaltung im Zahlungsverkehr/Mahnwesen

- Aktuelle Übersicht über Rechnungseingänge und -ausgänge, Zahlungseingänge und -ausgänge, offene Posten und anstehende Mahnungen
- Jederzeitige Information über Liquiditätsstatus
- Vermeidung von Forderungsausfällen durch professionelles, zeitnahes Debitorenmanagement
- Kontrolle und Verbesserung der Zahlungsziele
- Analyse der Lieferanten-Risikobewertung der Kunden
- Reduzierung der Verwaltungszeiten

Markante Vorteile der digitalen Finanzbuchhaltung in der Beratung

- Informationsvorsprung als Grundlage für wichtige Entscheidungen im Rahmen der Unternehmensführung und -entwicklung
- Perfekter Auftritt bei Banken etc.
- Sie sind besser als Ihre Konkurrenz.
- Sie sparen Zeit, Geld – und gewinnen Sicherheit!

Sprechen Sie uns an – wir finden gemeinsam die beste Lösung.



Platz für Neues: Welche Unterlagen dürfen 2019 in den Reißwolf?

Immer wieder werden wir gefragt, wie lange Unterlagen aufbewahrt werden müssen. Das nehmen wir zum Anlass, die Aufbewahrungspflichten – genauer die Aufbewahrungsfristen – kurz darzustellen. Diese sind wichtig, denn wer sie verletzt, macht sich gegebenenfalls strafbar oder muss mit (überhöhten) Schätzungen rechnen. Außerdem drohen Bußgelder nach dem Umsatzsteuergesetz.

Die Aufbewahrungsfristen laut Handelsrecht sollen in erster Linie garantieren, dass die Unterlagen in einem eventuellen Zivilprozess oder in einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung vorgelegt werden können. Die steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen, die aus praktischen Gründen den handelsrechtlichen weitgehend angepasst sind, dienen dem Finanzamt – speziell der Betriebsprüfung, die oft erst mehrere Jahre nach dem Besteuerungszeitraum beginnt. Arbeitgeber müssen sowohl im Arbeits- als auch im Steuer- und Sozialversicherungsrecht bestimmte Unterlagen und Daten für eine bestimmte Zeit aufbewahren, um in dieser Zeit einen Zugriff darauf sicherzustellen.

Kaufleute und bilanzierende Gewerbetreibende, Gewerbetreibende, die ihren Gewinn mittels Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, und Freiberufler müssen folgende Fristen beachten:

10 Jahre

Die grundlegenden Buchführungs- und Abschlussunterlagen: Handelsbücher (handelsrechtlich) beziehungsweise Bücher und Aufzeichnungen (steu-

errechtlich), Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, Einnahmenüberschussrechnungen, Buchungsbelege (insbesondere Rechnungen) sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen.

6 Jahre

Die Buchhaltungsunterlagen: empfangene Handels- und Geschäftsbriefe, Wiedergaben der abgesandten Handels- und Geschäftsbriefe sowie sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind. Das können Akkordzettel, Stundenlohnzettel, Betriebsabrechnungsbögen, Kalkulationsunterlagen, Preisauszeichnungen sein, aber auch Lohnabrechnungsunterlagen, soweit sie nicht bereits Buchungsbelege sind, und Kasensteinen.

Um die Schwarzarbeit zu bekämpfen, hat der Gesetzgeber ebenfalls eine 2-jährige Aufbewahrungspflicht für **Privatpersonen** eingeführt. Die Empfänger steuerpflichtiger Werkleistungen oder steuerpflichtiger sonstiger Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück sind verpflichtet, die Rechnung, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage 2 Jahre lang aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung (bzw. ein vergleichbarer Beleg) ausgestellt wurde.

Der Fristlauf startet jeweils mit dem Schluss des Jahres, in dem zum Beispiel die letzte Eintragung in Geschäftsbücher gemacht, der Abschluss festgestellt, das Inventar aufgestellt oder Handels- und Geschäftsbriefe empfangen beziehungsweise abgesandt worden sind. Die Aufbewahrungsvorschriften gelten für Kaufleute und alle, die nach Steuer- oder anderen Gesetzen zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen verpflichtet sind, soweit diese für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Betriebsinterne Aufzeichnungen wie Kalender oder Fahrberichte sind nicht aufbewahrungspflichtig.

Hinweis: Die 6-jährige Aufbewahrungspflicht der Lohnkonten bezieht sich auf die lohn- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten bei lohnbezogenen Betriebsprüfungen (Finanzamt, Deutsche Rentenversicherung etc.). Dessen ungeachtet ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Auskunftspflichten (z. B. Sozialgesetzbuch X) des Arbeitgebers gegenüber Dritten erfüllt werden können. Insofern sollten Arbeitsverträge sowie Unterlagen zur betrieblichen Altersversorgung nicht bereits nach 6 Jahren vernichtet werden.

Ausnahme

Vor der Entsorgung ist jedoch zu beachten, dass die Aufbewahrungsfrist nicht abläuft, soweit und solange die Unterlagen für noch nicht verjährte Steuerfestsetzungen von Bedeutung sind. Das gilt etwa dann, wenn die Unterlagen noch benötigt werden könnten für eine begonnene Außenprüfung, für eine vorläufige Steuerfestsetzung, für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen, für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung von Anträgen, die an das Finanzamt gerichtet sind.

Hinweis: Unter www.boche.de finden Sie ein Merkblatt der IHK zu Aufbewahrungsfristen ab 2019.



Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften

Bargeschäfte gehören immer zu den Schwerpunkten einer jeden Betriebsprüfung. Als Berater müssten wir Ihnen eigentlich sagen, dass Sie möglichst von Bareinnahmen absehen und grundsätzlich nur noch Zahlungen per EC-Karte erlauben sollten. Dass dies ein frommer Wunsch ist, wissen wir. Aber werden wir nicht gerade dazu gedrängt? Denn Fehler in diesem Bereich führen nunmehr fast immer zu Hinzuschätzungen.

Hier fassen wir für Sie ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums aus dem Jahr 2010 zusammen, das nach wie vor Gültigkeit hat:

Seit dem 1.1. 2002 sind Unterlagen, die mithilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist

- jederzeit verfügbar,
- unverzüglich lesbar und
- maschinell auswertbar aufzubewahren. Die Verantwortung, dass dies möglich ist, liegt bei Ihnen.

Was bedeutet das konkret?

- Insbesondere müssen **alle steuerlich relevanten Einzeldaten** (Einzelaufzeichnungspflicht) einschließlich etwaiger mit dem Gerät elektronisch erzeugter Rechnungen unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder nur die Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen

müssen in einem **auswertbaren Datenformat** vorliegen. Dabei muss ein Archivsystem die gleichen Auswertungen wie jene im laufenden System ermöglichen.

- Die konkreten Einsatzorte und -zeiträume der vorgenannten Geräte sind zu **protokollieren**, und diese Protokolle sind aufzubewahren. Einsatzort bei Taxametern und Wegstreckenzählern ist das Fahrzeug, in dem das Gerät verwendet wurde. Außerdem müssen die Grundlagenaufzeichnungen zur Überprüfung der Bareinnahmen für jedes einzelne Gerät getrennt geführt und aufbewahrt werden. Die zum Gerät gehörenden **Organisationsunterlagen** müssen aufbewahrt werden, insbesondere die Bedienungsanleitung, die Programmieranleitung und alle weiteren Anweisungen zur Programmierung des Geräts.
- Soweit mithilfe eines solchen Geräts unbare Geschäftsvorfälle (z. B. EC-Cash, ELV – elektronisches Lastschriftverfahren) erfasst werden, muss aufgrund der erstellten Einzeldaten ein Abgleich der baren und unbaren Zahlungsvorgänge und deren zutreffende Verbuchung im Buchführungsbeziehungsweise Aufzeichnungswerk gewährleistet sein.
- Die vorgenannten Ausführungen gelten auch für die mithilfe eines Taxameters oder Wegstreckenzählers erstellten digitalen Unterlagen, soweit diese Grundlage für Eintragungen auf einem Schichtzettel sind. Davon betroffen sind Sie als Taxifahrer und Spediteur. Die Details können Sie gern bei uns erfragen. Die Aufbewahrungsfrist für diese digitalen Unterlagen beträgt **10 Jahre**.

Sie sehen, nüchtern betrachtet wäre es besser, nur noch unbare Zahlungen zu akzeptieren, denn bei dem Gedanken an all die Probleme, die Bareinnahmen mit sich bringen können, wäre es besser, nicht nüchtern zu sein.



Rund um die Kasse – ein Thema und kein Ende

BMF zur Einzelaufzeichnungspflicht für Kasseneinnahmen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat den Anwendungserlass zur Einzelaufzeichnungspflicht bei der Buchführung veröffentlicht. Damit reagiert das Ministerium auf eine Gesetzesänderung, die am 29.12.2016 in Kraft getreten ist und die insbesondere für Kasseneinnahmen Bedeutung hat.

Hintergrund: Für die Buchführung gelten prinzipiell die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wie zum Beispiel die Pflicht zur vollständigen, zeitgerechten, richtigen und geordneten Aufzeichnung. In jüngerer Zeit ist die Frage aufgeworfen worden, ob zu diesen Grundsätzen auch die Pflicht zur Einzelaufzeichnung gehört. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dies in einer grundlegenden Entscheidung für bilanzierende Unternehmer bejaht. Der Gesetzgeber hat daraufhin die Einzelaufzeichnungspflicht ausdrücklich in den Pflichtenkatalog für Unternehmer aufgenommen.

Die Kernaussagen des BMF

- Die Einzelaufzeichnungspflicht erfordert die Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalles unmittelbar nach dessen Abschluss. Die Aufzeichnung muss sich zum einen auf die Gegenleistung und auf den Inhalt des Geschäfts beziehen.
- **Hinweis:** Im Einzelnen erfordert dies Aufzeichnungen zum verkauften Artikel, zum Endverkaufspreis, zum Umsatzsteuersatz, zu einem gewährten Rabatt, zum Zeitpunkt (Datum) und zur Anzahl der verkauften Artikel. Eine Pflicht zur Einzelbuchung besteht hingegen nicht.
- Zum anderen ist auch grundsätzlich der Name des Geschäftspartners aufzuzeichnen.
- **Hinweis:** Allerdings beanstandet es das BMF nicht, wenn die Kundendaten nicht aufgezeichnet werden, sofern dies zur Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Geschäftsvorfalles nicht erforderlich ist. Insbesondere bei alltäglichen Bargeschäften im Einzelhandel oder im Taxigewerbe wird die Aufzeichnung der Kundendaten nicht erforderlich sein.
- Die Einzelaufzeichnungspflicht gilt sowohl bei Verwendung elektronischer Registrierkassen beziehungsweise PC-Kassen als auch bei offenen

Ladenkassen, das heißt bei Kassen, die ohne technische Hilfsmittel eingesetzt werden (z. B. Geldkassette, Schuhkarton).

- **Hinweis:** Kommt es bei Nutzung einer elektronischen Registrierkasse zu einem Stromausfall oder zu einem technischen Defekt, dürfen die Aufzeichnungen in Papierform vorgenommen werden.
- Ausnahmen von der Einzelaufzeichnungspflicht bestehen bei Unzumutbarkeit. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine offene Ladenkasse verwendet wird und Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen verkauft werden (z. B. beim Zeitungshändler oder dem Bierverkäufer im Stadion); es kommt nicht darauf an, ob der Unternehmer seine Kunden namentlich kennt. Erleichterungen gibt es auch bei der Verwendung einer elektronischen Waage.
- Die Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht gilt grundsätzlich ebenfalls für **Dienstleistungen**, die an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen erbracht werden. Voraussetzung ist aber auch hier, dass eine offene Ladenkasse verwendet wird.

Hinweis: Das BMF-Schreiben enthält weitere Erläuterungen zu den Aufzeichnungspflichten bei Verwendung einer offenen Ladenkasse, die allerdings den bisherigen Grundsätzen entsprechen.

Nach Auffassung des BMF gilt die Einzelaufzeichnungspflicht auch für Unternehmer, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln. Das Gesetz ist insoweit allerdings nicht eindeutig.

Erfassung von EC-Karten-Umsätzen

Ebenfalls geäußert hat sich das BMF zu einer Anfrage von Wirtschaftsverbänden, wie Zahlungen mittels EC-Karte in der Kasse zu erfassen sind. Danach ist die vorübergehende Erfassung von EC-Karten-Umsätzen in der Kasse steuerlich unschädlich, wenn die EC-Karten-Umsätze wieder herausgerechnet oder gesondert kenntlich gemacht werden.

Hintergrund: In einer Kasse dürfen an sich nur Barzahlungen erfasst werden. Es muss zudem die Kassensturzfähigkeit der Kasse sichergestellt werden, das heißt der Abgleich des sich nach dem Kassenbuch ergebenden Soll-Bestandes mit dem tatsächlichen Ist-Bestand der Kasse.

Die Anfrage der Verbände: Mehrere Verbände haben beim BMF angefragt, ob die Erfassung von EC-Karten-Umsätzen in einer Kasse die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung beeinträchtigt und ob gegebenenfalls eine praxistaugliche Lösung seitens der Finanzverwaltung angeboten wird. Die Kernaussagen des BMF: Das BMF verlangt zwar eine Kassensturzfähigkeit, macht die Beurteilung allerdings vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Das bedeutet:

- Werden die EC-Karten-Umsätze zwar im Kassenbuch erfasst, jedoch in einem weiteren Schritt gesondert kenntlich gemacht, ist die Kassensturzfähigkeit gegeben.
- Die Kassensturzfähigkeit ist auch dann gegeben, wenn die EC-Karten-Umsätze zwar im Kassenbuch erfasst werden, danach aber aus dem Kassenbuch auf ein gesondertes Konto ausgetragen oder umgetragen werden.
- In beiden Fällen muss der Zahlungsweg ausreichend dokumentiert werden und der tatsächliche Kassenbestand jederzeit nachprüfbar sein. Die zeitweise Erfassung von EC-Karten-Umsätzen in der Kasse stellt dann zwar einen formellen Mangel dar. Dieser wirkt sich jedoch nicht nachteilig aus, weil die Kassensturzfähigkeit gewährleistet ist. Die Buchführung darf also nicht verworfen werden, sondern ist der Besteuerung zugrunde zu legen.

Hinweise: Insbesondere bei Einzelhändlern, wie zum Beispiel Supermärkten, ist die Erfassung von EC-Karten-Umsätzen problematisch. Denn zunächst wird der Umsatz in die Kasse eingegeben; erst danach sagt der Kunde, ob er bar oder mit Karte zahlen will. Der Einzelhändler gibt die Zahlung nun als EC-Karten-Zahlung in die Kasse ein und erfasst sie damit in der Kasse. Dies ist streng genommen falsch, weil noch kein Geld in die Kasse gelangt ist; denn es kommt erst einige Tage später zu einer Überweisung auf das Bankkonto.

Diese Vorgehensweise ist nach der aktuellen Stellungnahme des BMF unschädlich, wenn der EC-Karten-Umsatz sofort auf ein Forderungskonto umgebucht oder als solcher markiert wird und daher jederzeit per Knopfdruck vom Kassenbestand abgezogen werden kann.

Anwendungserlass zur Kassennachschau

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat seine Auffassung zur Neuregelung der Kassennachschau in Gestalt eines Anwendungserlasses veröffentlicht. Der Erlass ist für die Finanzämter bei der Auslegung der Neuregelung bindend.

Hintergrund: Mit Wirkung ab dem 1.1.2018 hat der Gesetzgeber die Kassennachschau eingeführt. Bei der Kassennachschau kann ein Finanzbeamter ohne vorherige Ankündigung die Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und Kassenbuchungen in den Geschäftsräumen des Unternehmers prüfen. Außerdem kann er – allerdings erst ab 1.1.2020 – auch prüfen, ob der Unternehmer eine elektronische Kasse mit einer zertifizierten Sicherheitseinrichtung verwendet.

Die Kernaussagen des BMF

- Die Kassennachschau betrifft unter anderem elektronische Registrierkassen, PC-Kassen, App-Systeme, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter, Geldspielgeräte sowie offene Ladenkassen. Der Finanzbeamte kann insbesondere die Kassensturzfähigkeit überprüfen.
- **Hinweis:** Bei der Kassensturzfähigkeit wird der tatsächliche Kassenbestand (Ist-Bestand) mit dem Soll-Bestand abgeglichen, also dem Bestand, der sich nach den Aufzeichnungen ergeben müsste. Stimmen

Soll- und Ist-Bestand nicht überein, spricht dies gegen die Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung.

- Die Kassennachschau darf während der üblichen Geschäftszeiten des Unternehmers erfolgen. Außerhalb der Geschäftszeiten darf die Kassennachschau vorgenommen werden, wenn im Unternehmen noch oder schon gearbeitet wird.
- Der Finanzbeamte darf das Geschäftsgrundstück beziehungsweise die Geschäftsräume betreten, aber auch betriebliche Fahrzeuge überprüfen. Es ist nicht erforderlich, dass der Unternehmer Eigentümer der Räumlichkeiten oder der Fahrzeuge ist; es genügt also, wenn er Mieter ist.
- **Hinweis:** Zu einer Durchsuchung ist der Finanzbeamte jedoch nicht berechtigt. Er darf also die Räumlichkeiten betreten und besichtigen, ein Durchsuchungsrecht besteht dagegen nicht.
- Der Finanzbeamte muss sich ausweisen, sobald er Geschäftsräume betreten will, die nicht öffentlich zugänglich sind, oder sobald er die Registrierkasse überprüfen will oder Auskünfte des Unternehmers einfordert.
- **Hinweis:** Die Ausweispflicht besteht dem BMF zufolge nicht, wenn das Finanzamt lediglich die öffentlich zugänglichen Kassen beobachten will, Testkäufe tätigt oder das Personal nach dem Geschäftsinhaber fragt. Diese Ermittlungen können zeitlich vor der Kassennachschau erfolgen.
- Der Finanzbeamte darf Unterlagen auch scannen oder fotografieren. Ergeben sich für ihn Beanstandungen, darf er zu einer Außenprüfung übergehen. Auf den Übergang von der Kassennachschau zur Außenprüfung ist schriftlich hinzuweisen, einer Prüfungsanordnung bedarf es dagegen nicht.

Hinweise: Ab 1.1.2020 sind Unternehmer, die elektronische Kassensysteme einsetzen, verpflichtet, Kassensysteme mit einer zertifizierten Sicherheitseinrichtung zu verwenden; diese Kassensysteme sollen Manipulationen von vornherein ausschließen. Allerdings gilt diese Verpflichtung nicht für Unternehmer, die eine offene Ladenkasse (z. B. Geldkassette oder Schuhkarton) verwenden. Wird ein elektronisches Kassensystem eingesetzt, darf der Finanzbeamte ab 1.1.2020 auch prüfen, ob das Kassensystem mit einer zertifizierten Sicherheitseinrichtung versehen ist.

Schätzungsbefugnis bei fehlenden Programmierprotokollen eines bargeldintensiven Betriebs mit modernem PC-Kassensystem

Die einzelne Aufzeichnung eines jeden Barumsatzes kann nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs unzumutbar sein. Wird jedoch ein modernes PC-Kassensystem eingesetzt, das sämtliche Kassenvorgänge einzeln und detailliert aufzeichnet, ist eine Berufung auf die Unzumutbarkeit der Aufzeichnungsverpflichtung nicht (mehr) möglich.

Fehlen Programmierprotokolle für ein solches elektronisches Kassensystem, berechtigt dies zu einer Hinzuschätzung von Umsätzen, wenn eine Manipulation der Kassen nicht ausgeschlossen werden kann. Ein weiteres Indiz für eine nicht ordnungsgemäße Kassenführung ist zum Beispiel die Existenz diverser Überwachungsvideos in den Betriebsräumen des Unternehmens, wonach Mitarbeiter zahlreiche Bezahlvorgänge nicht im Kassensystem erfasst hatten. Unter diesen Voraussetzungen besteht ausreichend Anlass, die sachliche Richtigkeit der Buchführung zu beanstanden. Eine Hinzuschätzung von Umsatz und Gewinn auf der Grundlage einer Nachkalkulation ist insoweit zulässig.

(Quelle: Beschluss des Finanzgerichts Hamburg)



Das Dienstfahrzeug zur privaten Nutzung überlassen

Überlassung von Elektrofahrzeugen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich in einem inoffiziellen Schreiben an den Verband der Automobilindustrie e. V. zur Neuregelung der Besteuerung von Elektro-Dienstwagen geäußert (siehe hierzu unsere Mandanten-Information 1/2019). Danach wird der neue steuerliche Vorteil nicht gewährt, wenn der Dienstwagen bereits vor dem 1.1.2019 an irgendeinen Arbeitnehmer schon einmal als Dienstwagen überlassen worden ist.

Hintergrund: Der Gesetzgeber hat den zu versteuernden Vorteil aus der Privatnutzung von betrieblichen Elektro-Kfz und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen gemindert, indem der Wert von 1 % auf 0,5 % des Bruttolistenpreises monatlich gesenkt wird. Wird die Fahrtenbuchmethode angewendet, werden die Anschaffungskosten für das Elektro- beziehungsweise Hybridelektrofahrzeug ebenfalls nur zur Hälfte angesetzt. Voraussetzung für die jeweilige Minderung ist, dass das Elektro- beziehungsweise Hybridfahrzeug in den Jahren vom 1.1.2019 bis 31.12.2021 angeschafft wird.

Schreiben des BMF: Das BMF hat nun eine Anfrage des Verbands der Automobilindustrie e. V. zur zeitlichen Anwendung der Neuregelung beantwortet.

- Dem BMF zufolge setzt die Anwendung der Neuregelung – und damit die Minderung des steuerlichen Vorteils aus der Privatnutzung – bei der Überlassung eines Elektro- beziehungsweise Hybridelektrofahrzeugs an einen Arbeitnehmer voraus, dass der Firmenwagen einem Arbeitnehmer erstmals **nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2022 überlassen** worden ist.

- Eine Überlassung zur privaten Nutzung liegt vor, wenn der Firmenwagen dem Arbeitnehmer für Privatfahrten oder für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung überlassen wird.
- Die Neuregelung greift damit bei solchen Fahrzeugen nicht, die dem Arbeitnehmer bereits vor dem 1.1.2019 zur privaten Nutzung überlassen worden sind. Hier bleibt es bei der bisherigen Regelung, dass 1 % des Bruttolistenpreises angesetzt wird beziehungsweise bei der Fahrtenbuchmethode die Anschaffungskosten für den Pkw und damit die Abschreibungen zugrunde gelegt werden.

Hinweis: Der Bruttolistenpreis beziehungsweise die Anschaffungskosten werden dann aber um einen pauschalen Abzug für den teureren Elektromotor gemindert (sogenannter Nachteilsausgleich). Dieser Abzug hängt von der Batteriekapazität ab.

Hinweise: Das BMF-Schreiben ist bemerkenswert, da das Gesetz auf die **Anschaffung** nach dem 31.12.2018 abstellt. Das BMF wendet die Neuregelung hingegen ebenfalls auf Fahrzeuge an, die vor diesem Zeitpunkt angeschafft oder geleast worden sind, sofern sie erst nach dem 31.12.2018 dem Arbeitnehmer zur Privatnutzung **überlassen** werden. Insofern ist das Schreiben positiv, weil nunmehr auch Altfahrzeuge unter die Regelung fallen, die nach dem 1.1.2019 erstmalig einem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen werden. Eine Überlassung zur Privatnutzung vor dem 1.1.2019 ist hingegen schädlich. Die Anwendung der Neuregelung kann darüber hinaus nicht durch einen bloßen Wechsel des Nutzungsberechtigten zum Stichtag 1.1.2019 herbeigeführt werden.

Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern an Mitarbeiter

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben den monatlichen Durchschnittswert für die Besteuerung aus der Privatnutzung eines (Elektro-)Fahrrads ab 2019 festgelegt.

Hintergrund: Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern Fahrräder zur privaten Nutzung überlassen. Sofern sie das Fahrrad **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bereitstellen**, ist dies seit diesem Jahr bis zum 31.12.2021 steuerfrei (lesen Sie hierzu unsere Mandanten-Information 1/2019). Häufiger wird allerdings die Überlassung im Rahmen einer Entgeltumwandlung erfolgen. Dieser Vorgang führt – im Fall der privaten Nutzung durch den Arbeitnehmer – grundsätzlich zu einem geldwerten Vorteil, der als Arbeitslohn zu versteuern ist.

Kernaussagen der obersten Länderfinanzbehörden: Es gelten folgende Grundsätze, wenn die Überlassung des (Elektro-)Fahrrads arbeitsvertraglich vereinbart wird:

- Der Wert der privaten Nutzung ist mit 1 % der unverbindlichen Preisempfehlung einschließlich Umsatzsteuer des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers zu bewerten; die Preisempfehlung wird auf volle 100 Euro abgerundet. Maßgeblich ist die Preisempfehlung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des (Elektro-)Fahrrads.
- Wird das (Elektro-)Fahrrad **erstmalig ab dem 1.1.2019 oder bis Ende 2021** an einen Arbeitnehmer zur Privatnutzung überlassen, sind lediglich 50 % der **unverbindlichen Preisempfehlung** zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn das (Elektro-)Fahrrad vor dem 1.1.2019 bereits einmal irgendeinem Arbeitnehmer zur Privatnutzung überlassen worden ist.
- Auf den Anschaffungszeitpunkt des Fahrrads kommt es nicht an, sodass der hälftige Ansatz der Preisempfehlung auch für solche (Elektro-)Fahrräder in Betracht kommt, die bereits vor dem 1.1.2019 angeschafft worden sind, sofern sie vor dem 1.1.2019 noch nicht an einen Arbeitnehmer überlassen worden sind.
- Die Freigrenze für Sachbezüge in der Höhe von 44 Euro monatlich ist nicht anzuwenden.
- Ist der Arbeitgeber ein Fahrradverleiher, kann der sogenannte Rabattpreis in der Höhe von 1.080 Euro berücksichtigt werden, sofern die Lohnsteuer nicht pauschaliert wird.

Hinweise: Ist das Elektrofahrzeug verkehrsrechtlich als Kfz anzusehen, weil der Motor zum Beispiel auch Geschwindigkeiten von mehr als 25 Kilometer/Stunde unterstützt, gelten die Grundsätze für die Überlassung von Elektro-/Hybridelektrofahrzeugen. Hier wird nach aktueller Rechtslage ebenfalls nur der halbe Bruttolistenpreis für das Elektro-Kfz angesetzt, wenn das Fahrzeug dem Arbeitnehmer erstmalig nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2022 zur privaten Nutzung überlassen wird.

Dienstwagenüberlassung bei einem Minijob-Ehegattenarbeitsverhältnis

Die Überlassung eines Dienstwagens an einen beschäftigten Ehegatten im Minijob-Arbeitsverhältnis ist nicht fremdüblich. Der Arbeitslohn für den Ehegatten wird daher nicht als Betriebsausgabe anerkannt. Ob die Aufwendungen für den Dienstwagen als Betriebsausgaben absetzbar sind, hängt davon ab, ob und inwieweit der Dienstwagen für betriebliche Fahrten genutzt wurde.

Hintergrund: Arbeitsverhältnisse mit Kindern oder dem Ehegatten werden steuerlich nur anerkannt, wenn sie einem sogenannten **Fremdvergleich** standhalten, also dem entsprechen, was fremde Dritte untereinander vereinbart hätten. Außerdem muss der Arbeitsvertrag klar und eindeutig sein und auch tatsächlich durchgeführt werden.

Sachverhalt: Der Kläger betrieb in den Jahren 2012 bis 2014 ein Sportgeschäft und beschäftigte seine Ehefrau im Rahmen eines Minijobs als Büro-, Organisations- und Kurierkraft für 9 Wochenstunden gegen ein Monatsgehalt von 400 Euro. Außerdem überließ er ihr als Dienstwagen einen gebrauchten Opel Astra und nach dessen Verkauf einen gebrauchten Saab Vector Kombi. Die Ehefrau durfte den jeweiligen Dienstwagen unbeschränkt und ohne Kostenbeteiligung privat nutzen.

Den Nutzungsvorteil aus der Überlassung des Dienstwagens zu privaten Zwecken ermittelte der Kläger nach der sogenannten 1%-Methode und zog den sich hiernach ergebenden Wert vom Gehalt ab. Die Ehefrau erhielt daher nur einen Differenzbetrag von 137 Euro während der Nutzung des Opels beziehungsweise von 15 Euro während der Nutzung des Saabs. Das Finanzamt erkannte den Lohnaufwand und den Aufwand für den jeweiligen Dienstwagen nicht als Betriebsausgaben an.

Entscheidung: Der BFH erkannte den Lohnaufwand ebenfalls nicht an, verwies die Sache allerdings wegen der Abziehbarkeit der Kfz-Aufwendungen als Betriebsausgaben an das Finanzgericht (FG) zurück:

- Der Arbeitsvertrag war **nicht fremdüblich**, da ein fremder Dritter einem Minijobber keinen Dienstwagen zur uneingeschränkten Privatnutzung ohne Selbstbeteiligung überlassen hätte. Es besteht für den Arbeitgeber nämlich das Risiko, dass der Arbeitnehmer den Dienstwagen ausgiebig privat nutzt und sich dadurch die Aufwendungen für den Dienstwagen deutlich erhöhen.
- Steigen die Kfz-Aufwendungen aufgrund der ausgiebigen Privatnutzung zum Beispiel von 100 Euro auf 200 Euro monatlich, führt dies bei einem Minijob-Arbeitsverhältnis mit einem Monatsgehalt von 400 Euro zu einer Erhöhung des wirtschaftlichen Lohnaufwands auf 500 Euro und damit von 25 %. Bei einem regulär angestellten Arbeitnehmer, der ein Monatsgehalt von 3.000 Euro erhält, wäre eine Steigerung des Lohnaufwands von 100 Euro monatlich relativ gering und würde lediglich 3,33 % ausmachen.
- Unbeachtlich ist, ob die Ehefrau des Klägers den Dienstwagen für betriebliche Zwecke benötigte und ob es sich bei dem Dienstwagen um gehobene oder neue Kfz handelte. Der Lohnaufwand ist damit nicht als Betriebsausgabe absetzbar.
- Ob die Kfz-Aufwendungen als Betriebsausgaben absetzbar sind, hängt davon ab, in welchem Umfang die Dienstwagen für betriebliche Fahrten eingesetzt wurden. Der Betriebsausgabenabzug wäre möglich bei einer betrieblichen Nutzung von mindestens 10 %, weil der Dienstwagen dann zum sogenannten gewillkürten Betriebsvermögen gehören würde; allerdings wäre dann auch ein Veräußerungserlös als Betriebseinnahme zu versteuern. Bei einer betrieblichen Nutzung von weniger als 10 % wäre der Betriebsausgabenabzug dagegen ausgeschlossen; ein Veräußerungserlös wäre dann keine Betriebseinnahme.

Hinweise: Ob die Überlassung eines Dienstwagens an einen Minijobber einen Gestaltungsmissbrauch darstellt, ließ der BFH offen. Wird einem Angehörigen im Minijob-Arbeitsverhältnis ein Dienstwagen überlassen, sollte unbedingt eine Nutzungsbeschränkung für die Privatnutzung vereinbart werden, zum Beispiel eine Privatkilometerbegrenzung, Nutzungsverbote für Angehörige des Ehegatten oder für Urlaubsfahrten oder eine Kostenbeteiligung des Ehegatten.



Ausfall von Gesellschafterdarlehen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur geänderten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) geäußert, nach der ein Ausfall von Gesellschafterdarlehen bei GmbH-Gesellschaftern und Aktionären grundsätzlich nicht mehr steuerlich berücksichtigt wird. Das BMF folgt damit der neuen Rechtsprechung, erkennt aber ebenso wie der BFH aus Gründen des Vertrauensschutzes die vormaligen Grundsätze für eine Übergangszeit an.

Der Hintergrund der Stellungnahme des BMF: Ein GmbH-Gesellschafter, der mit mindestens 1 % und damit wesentlich beteiligt ist und dessen Beteiligung zu seinem Privatvermögen gehört, erzielt bei der Veräußerung oder Aufgabe seiner GmbH-Beteiligung einen Gewinn oder Verlust, der nach dem Teileinkünfteverfahren zu 60 % steuerlich berücksichtigt wird. Hierbei werden zugunsten des Gesellschafters auch nachträgliche Anschaffungskosten auf seine Beteiligung berücksichtigt.

Nur noch offene und verdeckte Einlagen

Hierzu zählten nach der früheren Rechtsprechung auch der Ausfall von Darlehensforderungen und die Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft, die für eine Verbindlichkeit der GmbH beziehungsweise AG übernommen worden war. Diese Rechtsprechung hat der BFH allerdings im Jahr 2017 geändert und erkennt nunmehr nur noch offene und verdeckte Einlagen des GmbH-Gesellschafters als nachträgliche Anschaffungskosten an. Die bisherigen Grundsätze hatten nämlich an das sogenannte Eigenkapitalersatzrecht angeknüpft, das zivilrechtlich bereits seit dem 1.11.2008 nicht mehr gilt. Allerdings hat der BFH eine Übergangsfrist für solche Darlehensforderungen eingeräumt, die bis zum 27.9.2017 eigenkapitalersetzend geworden sind (lesen Sie zu der Entscheidung des BFH ebenfalls den ersten Beitrag unserer Mandanten-Information 1/2018).

Der Inhalt des BMF-Schreibens

Das BMF wendet aus Gründen des Vertrauensschutzes die bisherigen Grundsätze auch weiterhin in allen offenen Fällen an, in denen das Darlehen oder die Bürgschaft des GmbH-Gesellschafters **bis einschließlich 27.9.2017** eigenkapitalersetzend geworden ist.

Hinweise: Dem Grunde nach steuerlich absetzbar ist damit der Ausfall eines Darlehens, das bis einschließlich 27.9.2017 als sogenanntes Finanzplandarlehen oder als krisenbestimmt gewährt wurde oder das bis zu diesem Tag trotz Eintritts der Krise stehen gelassen wurde. Relevant wird dies in Fällen, in denen das Insolvenzverfahren nach dem 1.11.2008 eröffnet worden ist und damit das bisherige Eigenkapitalersatzrecht nicht mehr gilt. Ist das Insolvenzverfahren hingegen vor dem 1.11.2008 eröffnet worden, gilt zivilrechtlich ohnehin noch das Eigenkapitalersatzrecht, sodass der Darlehensausfall beziehungsweise die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft ebenfalls steuerlich absetzbar sein dürfte; das BMF nimmt hierzu allerdings nicht ausdrücklich Stellung.

In allen anderen Fällen ist die steuerliche Absetzbarkeit des Darlehensausfalls oder der Bürgschaftsinanspruchnahme grundsätzlich zu verneinen.

Gilt erst für Darlehen nach dem 27.9.2018

Diese Regelung betrifft Fälle, in denen das Darlehen erst nach dem 27.9.2018 gewährt wurde oder die Bürgschaft nach dem 27.9.2018 eingegangen wurde oder in denen ein bis zum 27.9.2018 gewährtes Darlehen oder eine bis zum 27.9.2018 übernommene Bürgschaft nicht bis zum 27.9.2018 eigenkapitalersetzend geworden ist.



Digitale Trends für Sie übersetzt

Trend 1: Work 4.0 – arbeiten jederzeit und überall

Sie sitzen noch nicht im Café und arbeiten mit dem Latte macchiato am Laptop? Na ja, Sie sind vielleicht Arzt oder Einzelhändler oder Handwerker – das wird Sie also weniger betreffen?

Sie selbst vielleicht nicht, aber Ihre Patienten und Kunden werden zusehends mobiler. Die Grenze zwischen Arbeitszeit und Freizeit verschwimmt dadurch. Vieles wird von unterwegs zwischendurch erledigt ... Das stellt an Sie die Anforderung, dass Ihre Kunden nicht mehr alles persönlich vor Ort mit Ihnen besprechen wollen.

Unser Tipp: Nutzen Sie Kommunikationsmittel wie Skype (also Bildtelefonie). Eine Vorbestellung der Medikamente per WhatsApp oder die Besprechung der Blutwerte per Skype – kein Problem.

Trend 2: Big Data – wer die Daten hat, bleibt im Spiel

Die großen Konzerne wie Amazon, Google oder Apple liefern sich gerade eine Datenschlacht. Die Nutzerdaten entscheiden über den Erfolg, denn die heute schon sehr ausgereiften Algorithmen lassen eine Vorhersage des zukünftigen Nutzerverhaltens zu. Auch Sie haben viele Daten Ihrer Kunden. Das Problem ist: Sie kommen an diese Daten nicht so ohne Weiteres heran. Sie sind zum Beispiel Installateur und haben bei einer großen Anzahl von Kunden Heizungen installiert. Können Sie auf einen Klick sehen, bei welchen Kunden welches Fabrikat installiert ist? Meist befinden sich diese Daten auf Lieferscheinen oder Rechnungen, die Sie aber insgesamt nicht auslesen können.

Wertvoll wäre diese Information, um zum Beispiel Kunden bei einer Rückrufaktion zu warnen oder einen guten Überblick zu behalten, wann welche Heizung ausgetauscht oder gewartet werden muss.

Unser Tipp: Nutzen Sie ein CRM-System (Customer Relationship Management – zu Deutsch: Kundenbeziehungspflege). Eine solche Software erlaubt

es Ihnen, alle notwendigen Daten zu einem Kunden an einer Stelle zu speichern. Jeder in Ihrem Unternehmen sieht auf einen Blick, was bei den Kunden läuft. Zusätzlich gibt es komfortable Suchfunktionen, sodass Sie auch für den Verkauf zusätzlicher Dienstleistungen oder Produkte einen Überblick behalten.

Trend 3: Alles, was digitalisiert werden kann, wird digitalisiert

Viele Branchen wännen sich in Sicherheit: Unsere Dienstleistung ist nicht digitalisierbar und wir bieten persönliche, individualisierte Leistungen an. Tatsächlich macht die Digitalisierung vor keiner Branche Halt. Und wenn es nicht Ihre Kerndienstleistung ist, so betrifft es zumindest das Umfeld.

Unser Tipp: Denken Sie nicht in Entweder-oder. Es geht vielmehr darum, durch eine sinnvolle Digitalisierung die Vorteile zu nutzen. So gibt es insbesondere unter den spezialisierten Unternehmen schon viele, die Onlineshops zur Erweiterung des klassischen Kundenkreises um die Ecke einsetzen. Und bei Immobilienmaklern werden vermehrt VR-Brillen (also 3D-Video Brillen) eingesetzt, mit denen der Kunde eine Wohnung besichtigen kann, ohne selbst vor Ort zu sein. Zumindest, um in der ersten Vorauswahl die Zahl der zu besichtigenden Objekte zu reduzieren, ist das eine tolle Sache.

Kombinieren Sie analog und digital nach dem Motto: digital zusammenarbeiten – persönlich beraten.

Trend 4: Reden wird Gold – Sprachsteuerung

Sie haben bestimmt schon von Siri, Alexa und Co. gehört. Diese Systeme können mit vielen anderen Geräten in Ihrem Haus verbunden werden. So lassen sich Ihre Heizung, Ihr Kühlschrank, die Beleuchtung oder Ihre Jalousien per Sprachbefehl steuern – oder Sie fragen Alexa und Co. nach dem Wetter. Googeln geht ebenfalls bereits über Sprache. Privat vielleicht noch eine Spielerei, aber wird sich das auch in Ihrem Betrieb auswirken?

Unser Tipp: Tatsächlich gibt es schon die ersten Programme mit Sprachsteuerung. Sie können Ihrem Rechner sagen: „Überweise bitte 2.000 Euro an ...“ – kein Ausfüllen von Überweisungsformularen mehr. Auskünfte aus Ihrer Lagerwirtschaft oder Ihrem Forderungsmanagement funktionieren dann auch einfach per Nachfrage. Fragen Sie doch mal Ihre Softwarehersteller nach solchen Möglichkeiten. Und überlegen Sie sich, welche Sprachmöglichkeiten Ihr Produkt oder Ihre Dienstleistung haben könnte.

Trend 5: künstliche Intelligenz

Übernimmt die künstliche Intelligenz demnächst die Herrschaft über uns Menschen? Klar ist: Wirkliche künstliche Intelligenz, die tatsächlich alles besser kann als der Mensch, gibt es definitiv (noch) nicht. Was allerdings schon sehr gut funktioniert, ist das sogenannte Maschinenlernen. Das hat damit zu tun, dass die heutigen Computer große Mengen an Daten in einer Schnelligkeit aufnehmen, durchsuchen und analysieren können, bei der wir nicht mehr mitkommen.

Unser Tipp: Überlegen Sie, welche Daten in Ihrer Branche eine Rolle spielen. In der Landwirtschaft werden Wetterdaten für die optimierte Düngung genutzt. Der Einzelhandel kann damit Algorithmen über das Käuferverhalten entwickeln. Roboter lernen, Standardfragen zum Beispiel auf einem Bahnhof zu beantworten. Die Einsatzgebiete sind sehr weit.

Unternehmerische Beratung & Coaching

- Existenzgründungs- und Existenzfestigungsberatung
- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Coaching für Existenzgründer
- Fördermittelberatung
- Unternehmenssanierung
- Strategien zur sicheren Altersvorsorge

Steuergestaltung

- Steuerliche Beratung
- Laufende Steuerdeklaration
- Unterstützung bei Betriebsprüfungen / Steuerschutz
- Nachfolgeberatung

Rechnungswesen und Bilanzierung

- Finanzbuchführung
- Bilanzierung / Abschlusserstellung
- Lohn- und Gehaltsabrechnung

Individuelle Serviceangebote

- EDV- und Rechercheunterstützung
- Qualitätsmanagement
- Vermögensverwaltung, Hausverwaltung
- Testamentsvollstreckung, Nachlassverwaltung
- Betreuung von Vereinen und landwirtschaftlichen Betrieben

Mandanteninformationen, Seminare, Schulungen

- Mandantenzeitschrift „Contakt“
- Seminare und Mandantenveranstaltungen
- Vortragstätigkeit zu steuerlichen Themen bei berufsständischen Vereinigungen

STEUERBERATER PARTGMBB



Boche & Kollegen

03238 Massen
Grenzmühlenstraße 1
T 03531 7917-0
kanzlei@boche.de

03046 Cottbus
Parzellenstraße 13
T 0355 47807-0
info@boche.de

03130 Spremberg
Alexander-Puschkin-Platz 4
T 03563 59353-0
kanzlei@boche.de

02977 Hoyerswerda
Senftenberger Straße 1
T 03571 459657-0
kanzlei@boche.de

15907 Lübben
Lindenstraße 9
T 03546 179776-0
kanzlei@boche.de

01945 Ruhland
Kirchplatz 1
T 035752 16418
kanzlei@boche.de

www.boche.de



Matthias Butt – Fachberater
für Unternehmensnachfolge
(DStV e. V.)



Toni Boche – Fachberater
für Restrukturierung und
Unternehmensplanung (DStV e. V.)



Unsere Kanzlei Boche & Kollegen ist zertifiziert nach
ISO EN 9001:2015 und trägt das Qualitätssiegel des DStV e. V.

Hinweis

Der Inhalt ist nach bestem Wissen und dem aktuellen Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen, diese bleiben der Einzelberatung vorbehalten. Bei Beiträgen, die von externen Partnern eingestellt werden, ist ebenfalls die Haftung ausgeschlossen.

Redaktionsschluss: 1.7.2019

Impressum

Die Informationen für Mandanten und Geschäftspartner erscheinen in unregelmäßigen Abständen. Herausgegeben als Gemeinschaftsarbeit der Steuerberatungspraxis Boche & Kollegen PartGmbH. V. i. S. d. P. Uwe Boche
Satz: diepiktografen.de · Redaktion: Boche & Kollegen, Theresia Schneider · Druck: Druckerei Wilkniß
Fotos: shutterstock.com, fotolia.de, Boche & Kollegen, A. Franke